

Aktenzeichen: 7 AZB 21/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 16. Februar 1982

Az. 7 AZB 21/81

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 13. Oktober 1981

Stade

Az. 2 Ca 495/81

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 11. Dezember 1981

Niedersachsen

Az. 12 Sa 126/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unterschrift oder Paraphe

Gesetz: ZPO § 130 Ziff. 6

Leitsätze

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 21/81

12 Sa 126/81 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Februar 1982 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde der Klägerin vom 21. Dezember 1981 wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. Dezember 1981 - 12 Sa 126/81 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Beschwerde, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat mit ihrer Klage beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 7. August 1981 nicht zum 30. September 1981 beendet worden ist. Sie hat hilfsweise beantragt, die Klage nach

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

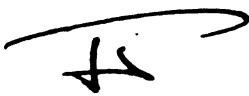


[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

§ 5 KSchG nachträglich zuzulassen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und den Zulassungsantrag zurückzuweisen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin nicht innerhalb der Drei-Wochen-Frist des § 4 Satz 1 KSchG Klage erhoben habe und die Klage auch nicht nachträglich zugelassen werden könne. Gegen dieses Urteil, dessen Streitwert das Arbeitsgericht auf 4.200,-- DM festgesetzt hat und das der Klägerin am 27. Oktober 1981 zugestellt worden ist, hat die Klägerin am 20. November 1981 Berufung eingelegt und ihr Rechtsmittel am 27. November 1981 begründet.

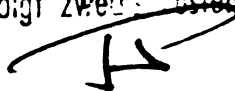
Die Berufungsschrift vom 19. November 1981 und deren beglaubigte Abschrift tragen links oben den Stempel "Rudolf F M. W , Rechtsanwälte und Notare" sowie Adresse, Telefonnummer und Bankverbindungen der genannten Anwälte. Die Berufung ist mit einem unleserlichen Schriftzug und dem eingedruckten Zusatz "Rechtsanwalt" unterzeichnet. Der Schriftzug besteht aus einem großen "F", dessen unterer F-Strich sich leicht nach unten gebogen ca. einen Zentimeter weit nach rechts fortsetzt, um dann eine Spitze bildend von rechts unten nach links oben gezogen in einem von der Schriftlinie kaum abgesetzten und wahrnehmbaren Punkt zu enden. Die Unterschrift unter der Berufungsschrift vom 19. November 1981 sieht wie folgt aus:



Rechtsanwalt

Der Schriftzug im Beglaubigungsvermerk unter der beglaubigten Abschrift der Berufung hat folgendes Aussehen:

Beglaubigt zwecks Zustellung

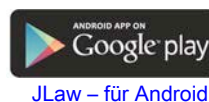


Rechtsanwalt

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3

- 3 -

Nachdem der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung geäußert hat, hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt F , geltend gemacht, seine Unterschrift sei keine Paraphe und stelle auch kein Handzeichen dar. Diese Unterschrift sei in der abgegebenen Form allgemein bekannt und anerkannt. Er pflege in der gleichen Form auch als Notar zu zeichnen. Beanstandungen seien nie erfolgt. Gleichzeitig hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mit diesem Schriftsatz vom 26. November 1981, eingegangen am 27. November 1981, die Berufung begründet. Diese Berufungsbegründung ist wie folgt unterschrieben:



Rechtsanwalt

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, da sie nicht ordnungsgemäß unterzeichnet worden sei.

Mit der zugelassenen Revisionsbeschwerde verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Die nach § 77 ArbGG statthafte und auch sonst zulässige Revisionsbeschwerde ist begründet. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Berufung der Klägerin nicht unzulässig. Das Landesarbeitsgericht meint, die Berufungsschrift sei nicht formgerecht unterschrieben worden, weil die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht den Anforderungen genüge, die an eine Unterschrift unter einen bestimmenden Schriftsatz im Sinne von § 130 Nr. 6 ZPO zu stellen seien. Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem nach § 11 Abs. 2 ArbGG postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten handschriftlich und eigenhändig unterzeichnet worden sein (BAG AP Nr. 42 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen; vgl. § 64 Abs. 6 ArbGG in Verbindung mit § 518 Abs. 4, § 519 Abs. 5, § 130 Nr. 6 ZPO). Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist als Rechtsanwalt im



- 4 -

arbeitsgerichtlichen Verfahren postulationsfähig (§ 11 Abs. 2 ArbGG). Obwohl die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unter der Berufungsschrift unleserlich ist und obwohl ohne Kenntnis des Namens des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin aus seiner Unterschrift nur das "F" sicher herausgelesen werden kann, genügt seine Unterschrift noch den gesetzlichen Anforderungen im Sinne von § 130 Nr. 6 ZPO.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs dient die Unterschrift unter einem bestimmenden Schriftsatz dem Nachweis, daß der Schriftsatz von einer Person, die nach der maßgeblichen Prozeßordnung befähigt und befugt ist, Prozeßhandlungen vorzunehmen, in eigener Verantwortung vorgetragen wird. Die Unterschrift muß daher ein Schriftbild aufweisen, das individuell und einmalig ist und entsprechende charakteristische Merkmale hat. Es muß sich als eine die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnende Unterschrift darstellen, die von Dritten nicht ohne weiteres nachgeahmt werden kann. Es ist nicht erforderlich, daß die Unterschrift lesbar ist oder auch nur einzelne Buchstaben zweifelsfrei erkennbar sind. Es genügt, daß ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann (BAG AP Nr. 38 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen). Ferner muß die Unterschrift auch erkennen lassen, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht nur etwa um einen Entwurf handelt. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Sie ist einerseits ein Gebot der Rechtssicherheit, soweit sie an die Unterschrift bestimmte Anforderungen stellt. Andererseits verlangt die Rechtssicherheit nicht, daß weitergehende Anforderungen an die Unterschrift gestellt werden. Der Rechtsmittelgegner soll im Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist beurteilen können, ob ein zulässiges Rechtsmittel eingelegt ist. Dazu ist er in der Lage, wenn die Unterschrift den angeführten Anforderungen genügt.

Nach diesem Maßstab kann der Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht abgesprochen werden, daß sie sich als individueller charakteristischer Schriftzug darstellt. Ein Dritter, der den Namen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin



kennt, kann diesen Namen aus dem Schriftbild gerade noch herauslesen. Der erste Buchstabe der Unterschrift – wie auch das Landesarbeitsgericht nicht erkennt – ist unschwer als ein großes F zu erkennen. Der untere F-Strich mag zusammen mit den Buchstaben "i...." zu einem etwa waagerechten, leicht nach unten gebogenen Strich verschliffen sein, während das "r" noch an dem Ende des Schriftzuges als ein Aufwärtshaken erkennbar ist. Insgesamt erscheint der Schriftzug daher als eine denkbare Verstümmelung des Namens F . Die gegenteilige Auffassung des Landesarbeitsgerichts teilt der Senat nicht.

Die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin erhält durch das charakteristische "F" zu Beginn und die nachfolgenden Schriftzeichen auch charakteristische Merkmale. Die verschiedenen Unterschriften lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Unterschriften von ein und derselben Person geleistet worden sind. Es ist auch nicht ohne weiteres möglich, den Schriftzug nachzuahmen. In Verbindung mit dem vorgedruckten Namen F auf der ersten Seite der Berufungsschrift deutet die Unterschrift durch ihren charakteristischen Schriftzug darauf hin, daß sie von Rechtsanwalt F stammt. Damit kennzeichnet der Schriftzug die Identität des Unterzeichnenden. Die Unterschrift kann auch nicht etwa mit einer möglichen Unterschrift des Rechtsanwalts W verwechselt werden, dessen Name ebenfalls auf dem Briefkopf der Berufungsschrift steht. Die Unterschrift unter der Berufungsbegründung enthält den gleichen charakteristischen Schriftzug wie die formelle Berufungsschrift. Sie ist noch etwas deutlicher, da der i-Punkt zu erkennen ist. Gegen die Unterschrift der Berufungsbegründung bestehen daher ebenfalls keine Bedenken.

Die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin läßt auch erkennen, daß es sich um eine endgültige Erklärung und nicht nur um die Abzeichnung eines Entwurfs handelt. Die Unterschriften sind ersichtlich keine Paraphen, mit denen ein Entwurf abgezeichnet wird, sondern noch als Verstümmelung mehrerer Buchstaben erkennbar.

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts war daher aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

